



Tagesschulreglement

(Entwurf 29. Oktober 2018)

Der Grosse Gemeinderat von Muri,

gestützt auf

- Artikel 14d ff. des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210),
- die Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008 (TSV; BSG 432.211.2),
- Artikel 35 Absatz 2 der Gemeindeordnung vom 23. Mai 2000,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand Dieses Reglement regelt im Rahmen der kantonalen Volksschulgesetzgebung die Tagesschule der Gemeinde Muri bei Bern (Gemeinde).

Art. 2

Tagesschule ¹ Die Tagesschule ist ein freiwilliges pädagogisches Angebot der Gemeinde für Schülerinnen und Schüler während der unterrichtsfreien Zeit.

² Sie arbeitet eng mit der Volksschule zusammen.

Art. 3

Angebote ¹ Die Gemeinde führt Tagesschulangebote nach den Vorgaben des Kantons, wenn dafür eine genügende Nachfrage besteht.

² Der Gemeinderat kann beschliessen, dass ein Angebot auch bei geringerer Nachfrage geführt wird.

³ Wenn die räumlichen und personellen Verhältnisse dies zulassen, stehen die Tagesschulangebote auch Schülerinnen und Schülern zur Verfügung, die nicht die öffentliche Schule in der Gemeinde besuchen.

Art. 4

Standorte ¹ Die Tagesschule wird in geeigneten Räumlichkeiten in den Schulanlagen der Gemeinde oder in deren näheren Umgebung geführt.

² Der Gemeinderat bestimmt die Standorte.

Art. 5

- Betreuung
- ¹ Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler erfolgt mindestens zur Hälfte durch Personen mit pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung.
- ² Im Übrigen richtet sich die Betreuung nach den kantonalen Vorgaben.

Art. 6

- Leitung
- ¹ Die Tagesschule wird durch die Leitung Tagesschule geführt.
- ³ Für jeden Standort besteht eine Standortleitung.
- ³ Die Standortleitungen sind der Leitung Tagesschule, die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Standortleitungen unterstellt.

Art. 7

- Aufsicht
- Die Tagesschule untersteht der fachlichen Aufsicht durch die Schulkommission.

Art. 8

- Anstellung
- ¹ Das Anstellungsverhältnis der Leitung Tagesschule, der Standortleitungen und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richtet sich unter Vorbehalt von Absatz 2 nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde.
- ² Die Gemeinde stellt die Personen, die gleichzeitig als Lehrerin oder Lehrer an einer Schule der Gemeinde tätig sind, nach den Vorgaben der Gesetzgebung über die Lehreranstellung an.
- ³ Anstellungen von Lehrpersonen nach der Gesetzgebung über die Lehreranstellung im Sinn von Absatz 2 sind bis zu einem Pensum von höchstens 20 Prozent möglich.

Art. 9

- An- und Abmeldung
- ¹ Die Anmeldung für die Tagesschule erfolgt jedes Jahr verbindlich für ein Schuljahr.
- ² Eine angemeldete Schülerin oder ein angemeldeter Schüler kann in begründeten Fällen während des Schuljahres abgemeldet werden.

Art. 10

Gebühren

¹ Die Gemeinde erhebt für die Tagesschulangebote Gebühren nach den Vorgaben des Kantons.

² Sie erhebt für Schülerinnen und Schüler, die nicht die öffentliche Schule in der Gemeinde besuchen, zusätzlich einen Zuschlag von 30 Prozent auf den Gebühren nach Absatz 1.

³ Sie erhebt zusätzlich Gebühren

a für Mahlzeiten in angemessener, für vergleichbare Angebote üblicher Höhe,

b für besondere, durch die Schülerinnen oder Schüler oder deren Eltern verursachte administrative Aufwendungen.

⁴ Die Höhe der Gebühren nach Absatz 3 und weitere Einzelheiten wie namentlich der Bezug und der Erlass von Gebühren richten sich nach den allgemeinen gebührenrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde, soweit die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement nichts anderes vorsehen.

Art. 11Auskunfts- und
Meldepflicht

¹ Die Eltern sind verpflichtet, der zuständigen Stelle alle Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Bemessung der Gebühren erforderlich sind.

² Sie sind verpflichtet, Änderungen der Familiengrösse, ihres Einkommens oder ihres Vermögens spätestens einen Monat nach deren Eintritt zu melden.

³ Die zuständige Stelle kann jederzeit Auskünfte und Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 verlangen.

Art. 12Verweigerung
der Aufnahme,
Ausschluss

¹ Die Leitung Tagesschule kann die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers verweigern, wenn Gebühren im vorangegangenen Schuljahr nicht bezahlt worden sind.

² Sie kann Schülerinnen und Schüler, die den Betrieb durch ihr Verhalten erheblich beeinträchtigen, nach den Vorgaben von Artikel 28 des Volksschulgesetzes von der Tagesschule ausschliessen.

Art. 13Ausführungsbe-
stimmungen

¹ Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung.

² Er regelt soweit erforderlich namentlich

- a die Angebote der Tagesschule,
- b die Organisation und die Zuständigkeiten,
- c das Anmeldeverfahren,
- d die Möglichkeiten einer Anpassung des bestellten Angebots oder einer Abmeldung.

³ Er legt die Einzelheiten der Organisation in einem Funktionendiagramm fest.

Art. 14

Änderung eines Erlasses

Das Reglement vom 17. Juni 2014 über das Schulwesen und die Organisation der Volksschule (Schulreglement) wird wie folgt geändert:

Art. 17 aufgehoben

Art. 26 Aufgaben und Befugnisse

¹ Der Gemeinderat beschliesst auf Antrag der Schulkommission über:

a. und b. *unverändert*

c. *aufgehoben*

d.-f. *unverändert*

² *unverändert*

Art. 15

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Muri bei Bern, 20. November 2018

Grosser Gemeinderat Muri bei Bern

Die Präsidentin

Die Sekretärin

Jennifer Herren

Karin Pulfer